Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 11 (1903)

Heft: 23

Rubrik: Vermischtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unausgesetzter Arbeit zu seiner Vervollkommnung, namentlich muß eine zweckmäßigere Einteilung der verschiedenen Betätigungen erstrebt werden, nach der jedes einzelne Mitglied genau weiß, wo es Hand anzulegen hat. Doch sind große Fortschritte zu konstatieren, namentlich diese Übung zeigte die rasche und sichere Hülfsfähigkeit unserer wackern Samariter. Auch der Verein von Hägendorf hielt sich sehr gut. Es ist das um so erfreulicher, als er erst seit kaum Jahresfrist besteht.

Das Verdienst dieser Fortschritte ist nicht zum wenigsten der ausgezeichneten Leitung des Hrn. Dr. v. Arx selbst zuzuschreiben, der sich mit großer Mühe und Aufopferung schon seit Jahren dem gemeinnützigen Werke widmet und unter der Flagge des „Roten Kreuzes" namhafte Erfolge zu verzeichnen hat. Ihm zur Seite steht ebenso eifrig und tätig Hr. Dr. Walter Christen. Im Laufe dieses Winters findet wieder ein Lehrkurs statt, der dem Verein sicher wieder neue Freunde und Mitglieder gewinnen wird.

Der uns zugegangene **I. Bericht des Krankenmobilienmagazins Zürich-Oberstraß** umfaßt die Jahre 1898—1903. Er gibt über die Gründung und den Betrieb des Magazins, bei dem der Samariterverein Oberstraß namentlich beteiligt ist, detaillierten Aufschluß. Wir erfahren daraus, daß das Krankenmobilienmagazin in jeder Beziehung einem Bedürfnisse entgegenkommt und sich der Benutzung durch Patienten der verschiedensten Lebensstellungen erfreut. Aus kleinen Anfängen und mit kleinen Mitteln ist es allmälich zu dem heutigen Bestande angewachsen und befriedigt zur Zeit, wenn auch nicht vollständig, so doch zum weitaus größten Teil die vorhandenen Bedürfnisse.

In **Höngg** wurde am 15. August 1903 die Schlußprüfung eines Samariterkurses abgehalten. Teilnehmerzahl: 13 Damen und 6 Herren. Kursleiter: Hr. Dr. Moosberger; Hülfslehrer: Hr. J. Vaterlaus. Vertreter des Bundesvorstandes: Hr. Louis Cramer, Zürich.

Am 30. Oktober 1903 wurde in der **Pflegerinnenschule Sarnen,** über die in heutiger Nummer Näheres zu lesen ist, der erste Kurs durch eine Schlußprüfung beendet. Der Kurs war von 13 Schülerinnen besucht, die von Hrn. Dr. Stockmann jun. in Theorie, von Hrn. Dr. Stockmann sen. praktisch ausgebildet wurden. Bei der Prüfung war auch Hr. Cramer aus Zürich anwesend.

Als **154. Sektion** wurde in den Schweiz. Samariterbund aufgenommen der Samariterverein Spiez. Präsident: Hr. Fr. Horisberger; Aktuar-Quästor: Hr. K. Regez.

Vermischtes.

Ohrfeigen als Erziehungsmittel. Das Schlagen mit der Hand an den Kopf, in das Gesicht oder an die Ohren ist leider noch immer in manchem Elternhause eines der beliebtesten Strafmittel und viel Unheil, Ärger und Verdruß hatte seine Anwendung im Gefolge für Erzieher, Kinder und Eltern. Gerade die Anwendung der Ohrfeigen kann für den Empfänger die schlimmsten Folgen nach sich ziehen. Am meisten gefährdet in dieser Beziehung sind das Trommelfell und die Gehörknöchelchen. Ersteres ist bekanntlich ein elastisches Häutchen im Innern des Ohres; es wird durch die eindringenden Schallwellen in Schwingungen versetzt, die es auf die drei Gehörknöchelchen Hammer, Ambos, Steigbügel zur Weiterbeförderung nach den Ausläufern der Gehörnerven übermittelt. Das Trommelfell besitzt trotz seiner Feinheit eine beachtenswerte Widerstandskraft, die man auf 1,75 Atmosphären schätzt; auch wird es durch einen kleinen Muskel, den Trommelfellspanner, im Bedarfsfalle immer wieder in Tätigkeit gesetzt, so daß also bei normaler Schallstärke die Gefahr einer Verletzung ausgeschlossen erscheint. Empfängt aber das Ohr plötzlich einen kräftigen Schlag durch die breite Handfläche, so verdichtet sich die Luft dadurch im Gehörgang derartig, daß das Trommelfell übermäßig angespannt wird und einen Riß erleidet, an dessen Heilung die Kunst des Arztes scheitern kann. In diesem Falle ist auch die Wirksamkeit des betreffenden Muskels völlig lahm gelegt, da derselbe nur bei langsamer Anspannung in Tätigkeit tritt. Selbst die Gehörknöchelchen vibrieren so stark, daß eine Schädigung der Gehörnerven stattfindet. Wenn nun auch zum Glück diesem edlen, empfindlichen Organ durch die festen Knochen ein natürlicher Schutz gegeben ist und nicht immer nach einem starken Schlage gleich die höchste Form der Verletzung, also Taubheit, sich zeigt, so werden dafür häufiger Anschwellungen, Ohrenreißen, Sausen, Schwerhörigkeit und ähnliche Schäden sich bemerkbar machen, die dem Beteiligten noch genügend Pein bereiten. Nicht eindringlich genug kann darum vor fernerem Gebrauch dieses Strafmittels gewarnt werden. („Deutsches Rotes Kreuz.")

Der Husten findet sich als Begleiterscheinung der meisten akuten und chronischen Erkrankungen der Atmungsorgane. Der Kranke kann viel zur Beseitigung dieser lästigen Erscheinung beitragen, indem er sich bemüht, den Hustenreiz zu unterdrücken. Notwendig ist der Husten nur dann, wenn er etwas Auswurf zu Tage fördert. Geschieht das nicht, so ist der Husten geradezu schädlich, weil er einen Reiz auf die erkrankten Teile ausübt.

Druck und Expedition: Schüler & Cie., in Biel.